Österreichischer Gemeindebund

*An das*
*Bundesministerium für*
*Land- und Forstwirtschaft,*
*Klima- und Umweltschutz,*
*Regionen und Wasserwirtschaft*
*Abteilung VI/5*
*Stubenring 1*
*1010 Wien*

per E-Mail: abt-65@bmluk.gv.at

Wien, am 21. Oktober 2026
Zl. B,K-500-1/211026/PI,LO

GZ: 2026-0.766.474

**Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Die vorliegende Novellierung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000) zielt primär auf eine Verfahrensbeschleunigung und Verwaltungsvereinfachung ab. Die markanteste Änderung ist die Aufhebung der bisherigen Trennung zwischen dem ordentlichen und vereinfachten Genehmigungsverfahren. Das bisherige vereinfachte Verfahren, das alle in der UVP-Richtlinie geforderten Verfahrensschritte umfasst, wird zum neuen Standardverfahren erhoben. Zudem werden Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken künftig in einem einzigen vollkonzentrierten Verfahren genehmigt – anstelle der bisherigen zwei teilkonzentrierten Verfahren. Für Rechenzentren wird außerdem ein eigener UVP-Tatbestand eingeführt.

Österreichischer Gemeindebund

Aus kommunaler Sicht ist insbesondere auf die nachfolgenden Änderungen einzugehen:

**Ad § 19 Abs. 4 UVP-G-Entwurf – Überprüfung der Unterstützerlisten von Bürgerinitiativen:**

Nach § 9 Abs. 5 UVP-G kann weiterhin jedermann eine schriftliche Stellungnahme zum Vorhaben abgeben, die gemäß § 19 Abs. 4 UVP-G-Entwurf durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden kann. Neu ist, dass die jeweilige Gemeinde künftig die aufrechte Meldung der Unterstützer:innen überprüfen und gegenüber der Behörde bestätigen muss.

Die neu auf die Gemeinden zukommende Überprüfungsverpflichtung stellt einen Mehraufwand für die betroffenen Gemeinden dar, der im Übrigen in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) nicht ausgewiesen ist. Der Österreichische Gemeindebund fordert daher eine den Vorgaben des Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus sowie der Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz (nunmehr § 17 Abs. 4 BHG) entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen des Gesetzesvorhabens. In Anbetracht der ohnehin schon angespannten finanziellen Lage vieler Gemeinden müssen den Gemeinden vom Bund überdies angemessene finanzielle Mittel bereitgestellt werden, um ihren Verpflichtungen aus diesem Gesetz nachkommen zu können. Der Österreichische Gemeindebund fordert deshalb den Bundesgesetzgeber auf, die nötigen finanziellen Mittel bereitzustellen.

Für eine möglichst verwaltungsökomische Abwicklung sollte die Überprüfungsverpflichtung möglichst einfach und unbürokratisch ausgestaltet werden. Positiv ist, dass nach dem Entwurf der Unterschriftenliste eine maschinenlesbare Liste der Unterstützer:innen beizulegen ist, womit auszugehen ist, dass der damit verbundene Verwaltungsaufwand in einem vertretbaren Rahmen gehalten werden kann. Wenn der Gesetzgeber überdies auch die elektronische

Österreichischer Gemeindebund

Meldebestätigung (ID-Austria oder EU-Login) als Nachweis für eine aufrechte Meldung zulassen würde, könnte der damit zusammenhängende Prüfaufwand der Gemeinden vermindert werden. Derzeit ist eine solche Möglichkeit im Entwurf nicht enthalten. Der Österreichische Gemeindebund regt deshalb an, die elektronische Meldebestätigung (ID-Austria oder EU-Login) als Nachweis für eine aufrechte Meldung zuzulassen.

**Ad § 19 Abs. 1 UVP-G-Entwurf – Parteistellung der Gemeinden:**

Nach dem Entwurf behalten die Standortgemeinde sowie die unmittelbar angrenzenden Nachbargemeinden zwar weiterhin ihre Parteistellung. Durch den neuen Zusatz „*im eigenen Wirkungsbereich*“ in § 19 Abs. 1 UVP-G-Entwurf wird das Mitspracherecht der Gemeinden expressis verbis auf jene Aufgaben beschränkt, die ihnen verfassungsgesetzlich übertragen sind.

Eine Begründung für diese Einschränkung ist aus den Erläuternden Bemerkungen nicht zu entnehmen. Unseres Erachtens werden die Gemeinden dadurch vor allem bei Vorhaben mit möglichen Immissionseinwirkungen wie z.B. Lärm, Erschütterungen oder Luftschadstoffen in ihren Rechten beschnitten. Der Österreichische Gemeindebund fordert deshalb, dass die Gemeinden weiterhin eine umfassende Parteistellung behalten und die kommunalen Mitwirkungsrechte nicht – wie im Entwurf vorgesehen – unverhältnismäßig eingeschränkt werden.

**Ad §§ 13 Abs. 2 sowie § 16 Abs. 1 UVP-G-Entwurf: Kundmachungen:**

Nach § 13 Abs. 2 UVP-G-Entwurf wird das Umweltverträglichkeitsgutachten künftig nur noch bei der Behörde zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Die Standortgemeinde ist lediglich zu Informationszwecken verpflichtet, die Auflage an der Amtstafel bekannt zu machen und das Gutachten zur elektronischen Einsicht bereitzuhalten.

Ähnliches gilt gemäß § 16 Abs. 1 UVP-G-Entwurf für die Kundmachung der mündlichen Verhandlung. Die Kundmachung erfolgt über das

Österreichischer Gemeindebund

Rechtsinformationssystem des Bundes. Die Standortgemeinde muss die Verhandlung nur noch zu Informationszwecken an der Amtstafel bekannt geben.

Diese Änderungen werden aus kommunaler Sicht begrüßt.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

| Der Präsident: | Der Generalsekretär: |
| --- | --- |
| Bgm. DI Johannes Pressl | Mag. Gerald Poyssl |

Ergeht zK an:
Alle Landesverbände
Alle Landesgeschäftsführer
Die Mitglieder des Präsidiums
Büro Brüssel
VÖWG
Präsidium Nationalrat